

# Gemeinde Ottenbach

## Begründung zum Bebauungsplan

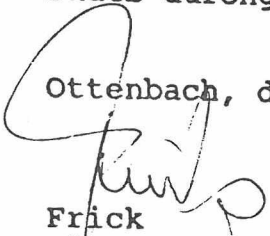
### ' Wiedenberg II - 1. Änderung'

im vereinfachten Verfahren  
nach § 13 Abs. 1 BauGB

- 1.1. Die Änderung wird erforderlich, da im Bebauungsplan Dachaufbauten nicht zulässig sind. Um einen Ausbau des Dachgeschosses zu ermöglichen und damit die Schaffung von neuem Wohnraum, sollte diese bauordnungsrechtliche Festsetzung geändert werden.
2. Im Bebauungsplan sind Nebenanlagen nicht zulässig. Da der Ausschluß von Nebenanlagen zu einer nicht beabsichtigten Härte führt, wird diese Festsetzung gestrichen.
  - 2.1. Bei Ziffer 2.3 der textlichen Festsetzungen werden die Worte "und Dachaufbauten" gestrichen. Es wird eine neue Ziffer 2.5 eingefügt, die Dachaufbauten unter Einhaltung bestimmter Richtlinien zuläßt.
  2. Ziffer 1.5. der textlichen Festsetzungen wird gestrichen.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Ottenbach, den 25. März 1993/ 07. Mai 1993

  
Frick  
Bürgermeister